

Energiegesetz

Vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2011)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 2000)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz ordnet die Tätigkeiten und die Befugnisse des Kantons auf dem Gebiete seiner Energiepolitik und bezweckt den Vollzug des Bundesrechts über die Stromversorgung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

² Es soll im Rahmen der Bundesvorschriften die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie gewährleisten, die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien fördern.

³ Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

Art. 2 *Kantonale Energieplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Energieplanung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gemeinden.

² Diese legt fest:

- a. die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
- b. die notwendigen Massnahmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 6 Raumplanungs- und Baugesetz.

Art. 3 *Energieplanung der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden erarbeiten innert zehn Jahren eigene Energieplanungen, welche den Inhalt der kantonalen Energieplanung berücksichtigen und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Art. 4 *Zusammenarbeit und Subsidiarität*

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Ausreichende Massnahmen Privater gehen staatlichen Massnahmen vor (Grundsatz der Subsidiarität).

³ Der Kanton arbeitet dort, wo dies im Bereich der Stromversorgung angezeigt ist, mit anderen Kantonen zusammen.

2. Energieversorgung

Art. 5 *Anlagen zur Energiegewinnung*

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie oder die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne.

³ Vor der Bewilligungserteilung holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; sie nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist, die 80 Jahre nicht übersteigen darf, erteilt. Wenn die Bewilligung vor Ablauf der Bewilligungszeit nicht erneuert wird, ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, soweit möglich und sinnvoll, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

⁵ Die Gebühren werden in der landrätlichen Verordnung¹⁾ geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

Art. 6 *Abgabepflicht*

¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW Bruttoleistung ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.

² Für Energie, die aus einem Energieträger gewonnen wird, der bereits der Abgabepflicht gemäss Absatz 1 unterstellt ist, wie im Fall von Pumpspeicherkraftwerken, entfällt die Abgabe.

³ Für Energie, die aus Holz, Kehrlicht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird, entfällt die Abgabe.

Art. 7 *Höhe der jährlichen Abgabe*

¹ Die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) beträgt 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums.

¹⁾ GS VII E/1/2

² Den Anteil des Wasserzinses, der dem Bund zur Sicherstellung von Ausgleichsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung abzuliefern ist, tragen die Wasserrechtseigentümer und der Kanton nach Massgabe der Aufteilung gemäss Absatz 1.

³ Bei Einführung einer zusätzlichen Bemessung (z. B. Speicherzuschlag) gelten die vorstehenden Absätze sinngemäss.

⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren.

⁵ Die Einzelheiten der Besteuerung werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

Art. 8 *Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Biogas*

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes für den Entscheid über den Bau oder die Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Biogas ist grundsätzlich der Regierungsrat.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind:

- a. Anlagen für den Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall;
- b. ...
- c. Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Verteilnetz haben, sowie
- d. Blockheizkraftwerke, deren thermische Leistung 100 kW unterschreitet.

³ Der Landrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Er kann zusätzliche Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 *Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen*

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilstromnetz haben.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grünland verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilstromnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁵ Die Einzelheiten werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

Art. 10 *Besondere Beschwerdeinstanz*

¹ Verfügungen nach Kapitel VI. unterliegen der Beschwerde an eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission.

² Die Rekurskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Regierungsrates vom Landrat auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden sowie die beiden Mitglieder Ersatzleute bezeichnet. Es können auch Personen gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

³ Die Rekurskommission entscheidet endgültig. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾. Die Unangemessenheit des Entscheides kann in jedem Fall geltend gemacht werden.

Art. 11 *Anlagen zur Verteilung und Übertragung von Energie*

¹ Bei der Neuerstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Verteilung und Übertragung von leitungsgebundener Energie oder von Energieträgern, die sich über ein einzelnes Gemeindegebiet hinaus erstrecken, sind die Interessen der beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen.

² Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet das zuständige Departement.

Art. 12 *Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen*

¹ Der Kanton kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Haupttätigkeit die Gewinnung von Energie sowie die Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger umfasst, beteiligen.

² Die Beteiligung kann in bar oder in Form der Gewährung von Energiebezugsrechten oder in anderen Rechten erfolgen.

³ Es können auch Beiträge, zinslose oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

⁴ Beteiligungen bis zu 2 500 000 Franken bedürfen der Genehmigung durch den Landrat, solche über 2 500 000 Franken der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

Art. 13 *Eigene Anlagen*

¹ Der Kanton kann selber Anlagen zur Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger erstellen, erwerben und betreiben.

²⁾ GS III G/1

² Die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 10 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten auch für die Erstellung und den Erwerb von eigenen Anlagen.

3. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

Art. 14 Grundsatz

¹ Neue Bauten und Anlagen, die Energie verbrauchen, insbesondere geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering ist.

² Werden bestehende Gebäude und Anlagen wesentlich geändert oder erneuert, so haben sie den Anforderungen in Absatz 1 zu entsprechen.

³ Bei gewerblichen und industriellen Anlagen und Bauten kann von einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, sofern mit einem geeigneten Energiekonzept nachgewiesen wird, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise erreicht werden. Die Abweichungen sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Bauherrschaft und Baubewilligungsbehörde festzuhalten.

Art. 15 Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

¹ Neubauten und wesentliche Umbauten müssen so ausgerüstet sein, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind. Die restlichen

²⁰ Prozent sind mit erneuerbaren Energien oder mit besserer Wärmedämmung zu erzielen.

² Ausnahmen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 16 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die für eine energierechtliche Bewilligung zuständige Behörde bzw. die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien gemäss Absatz 1 zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.

VII E/1/1

Art. 17 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen und passt diese dem Stand der Technik an. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

Art. 18 *Ausrüstungspflicht bei Neubauten*

¹ Neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K einzuhalten.

Art. 19 *Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen*

¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 20 *Ausrüstungspflicht in bestehenden Bauten*

¹ Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbstständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 21 *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

¹ Die Neuinstallation und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ab 2,5 kW pro Bezüger zur Gebäudebeheizung, falls der spezifische Heizleistungsbedarf mehr als 28 Watt/m² Energiebezugsfläche beträgt, sind nur mit einer Ausnahmegewilligung zulässig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine Anschlussmöglichkeiten an Gas oder Fernwärme besteht, der Einsatz erneuerbarer Energie nicht möglich oder unverhältnismässig ist, der Wärmeschutz des Gebäudes dem Stand der Technik entspricht und das Elektrizitätsverteilsystem die erforderliche Energie liefern kann.

³ Das Elektrizitätsverteilwerk kann Vorgaben über die zeitliche Einschränkung der Energielieferungen festlegen.

⁴ Eine elektrische Zusatzheizung zur Hauptheizung bis 25 Prozent des Wärmebedarfs ist bei einem Ersatz zulässig.

⁵ Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen und bei Wärmepumpen sind bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.

Art. 22 *Klima- und Lüftungsanlagen*

¹ Für den Einbau und die Erneuerung von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 20 kW sowie für Lüftungsanlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Gebäude, oder einzelne Teile davon, von deren Konzept, seinem Verwendungszweck oder seinem Standort her einer solchen Anlage bedarf (Bedarfsnachweis) und
- b. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und, sofern verhältnismässig, mit einer Wärmerückgewinnung versehen ist.

Art. 23 *Aussenheizungen, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder*

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 24 *Heizungen im Freien*

¹ Der Bau neuer und der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

² Aussenheizungen werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Aussenheizungen werden bewilligt, wenn

- a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;
- b. bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
- c. sie mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Art. 25 *Beheizte Freiluftbäder*

¹ Der Bau neuer oder die Änderung und die Erneuerung bestehender beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von über 8 m³ bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Sie werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 26 *Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee*

¹ Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

² Kunsteisbahnen müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 27 *Heizzentralen*

¹ Der Gemeinderat kann für Neuüberbauungen, insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen und Arealbebauungen, soweit wirtschaftlich zumutbar, gemeinsame Heizzentralen vorschreiben. Wenn sich die Grundeigentümer nicht einigen, kann er die Anschlusspflicht für die einzelnen Liegenschaften festlegen.

Art. 28 *Nutzung von Abwärme*

¹ Abwärme ist, soweit zumutbar, nach dem Stande der Technik zu nutzen und allenfalls Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 29 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Art. 30 *Ausführungsbestätigung*

¹ Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objektes hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

² Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

Art. 31 *Gebäudeenergieausweis der Kantone*

¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone» durch die Gebäudeeigentümer auf freiwilliger Basis ein.

4. Förderungsmassnahmen

Art. 32 *Information, Beratung*

¹ Der Kanton informiert und berät die Bevölkerung über den sparsamen, rationalen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Er kann diese Aufgabe an Private übertragen. Er arbeitet mit den Gemeinden zusammen und kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen fördern.

² Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

Art. 33 *Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen, insbesondere von Fachleuten für Information, Beratung und Marketing. Er kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen unterstützen.

Art. 34 *Förderungsprogramme*

¹ Der Kanton kann Vorhaben zur sparsamen und rationalen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Abwärme fördern und unterstützen.

² Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, welche:

- a. die verstärkte Nutzung einheimischer Energiequellen, einschliesslich Abwärme, bezwecken, oder
- b. neue, innovative Technologien zum Gegenstand haben und Aussicht auf wirtschaftliche Verwendung bieten.

³ Das zuständige Departement kann Förderungsprogramme erstellen, die den Anforderungen des Bundesrechts für die Gewährung von Globalbeiträgen genügen.

⁴ Nicht verwendete finanzielle Mittel des Bundes nach Artikel 15 des Bundesgesetzes können in einen Fonds eingelegt und zugunsten des im Folgejahr durchzuführenden Programms verwendet werden. Vorbehalt bleibt die Zustimmung des Bundesamtes.

⁵ Zum Ausgleich der kantonalen Fördermittel dient der Energiefonds (Kapitel V.).

5. Energiefonds

Art. 35 *Zweck*

¹ Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.

² Als förderungswürdig gelten:

- a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;
- b. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;
- c. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;
- d. Forschung, energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information;
- e. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes.

³ Der Landrat bestimmt in den einzelnen Förderbereichen die zu fördernden Massnahmen.

⁴ Der Landrat kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen einen Beitragssatz vorsehen, der maximal doppelt so hoch ist wie im übrigen Kantonsgebiet.

Art. 36 *Finanzierung*

¹ Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt ³⁾ geführt.

² Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert.

³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.

⁴ Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.

⁵ Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz⁴⁾ verzinst.

³⁾ GS VI A/1/2

⁴⁾ GS VI A/1/2/1

Art. 37 *Fondsverwaltung*

¹ Der Landrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

Art. 38 *Voraussetzungen*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.

² Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

³ Es werden nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gebiet des Kantons Glarus realisiert werden oder für den Kanton Glarus von besonderer Bedeutung sind.

⁴ Mit der Realisierung darf erst nach dem Entscheid über einen Beitrag begonnen werden.

Art. 39 *Beiträge*

¹ Die Förderung der Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.

² Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 40 Prozent der anfallenden Kosten.

³ Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, Darlehen oder in anderer Form ausgerichtet.

⁴ Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen.

Art. 40 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern und Empfängerinnen mit Zinsen zurückzuerstatten.

Art. 41 *Verjährung*

¹ Der Auszahlungsanspruch verjährt zwei Jahre nachdem die entsprechende Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Fondsverwaltung vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

6. Ausführungsgesetzgebung Stromversorgungsgesetz

Art. 42 *Netzgebiete*

¹ Das Kantonsgebiet ist flächendeckend mit Netzgebieten abzudecken.

VII E/1/1

² Die Netzgebiete betreffen alle Netzebenen. Sofern an einer höheren Netzebene (Netzebene 2-6) keine Endverbraucher angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden.

Art. 43 *Leistungsauftrag*

¹ Die Bezeichnung der Netzgebiete kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiber verbunden werden. Insbesondere für

- a. die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

² Sofern im Einzelfall angezeigt, kann der Leistungsauftrag mit weiteren Aufträgen ergänzt werden.

³ Die Gemeinden können den von ihnen beherrschten Netzbetreibern auch einen Leistungsauftrag erteilen.

Art. 44 *Zuständigkeit und Zuteilungskriterien*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete nach vorheriger Anhörung der Gemeinden, Netzbetreiber und Netzeigentümer. Allenfalls verwaiste Netzgebiete teilt er nach Anhören der Betroffenen einem Netzbetreiber zu.

Art. 45 *Überprüfung*

¹ Die Erfüllung der Leistungsaufträge wird durch das zuständige Departement von Amtes wegen oder auf Antrag hin überprüft. Dem Netzbetreiber wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

² Liegt eine Verletzung des Leistungsauftrages vor, wird dem Netzbetreiber unter Strafandrohung (Art. 61) angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes gesetzt.

Art. 46 *Verpflichtung*

¹ Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber für die Gewährleistung des Netzanschlusses verpflichtet. Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen gemäss Artikel 47.

Art. 47 *Ausserhalb des Netzgebietes*

¹ Der Regierungsrat kann aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

² Wird ein Endverbraucher oder ein Elektrizitätserzeuger von einem Netzbetreiber ausserhalb des bezeichneten Netzgebietes an das Netz angeschlossen, wird der Netzbetreiber des bezeichneten Netzgebietes von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 48 *Ausserhalb der Bauzone*

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht von Bundesrechts wegen anzuschliessen sind, sind vom Netzbetreiber dann an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn:

- a. dem Endverbraucher eine Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und insgesamt verhältnismässig ist.

² Die Kosten für den Netzanschluss von Endverbrauchern oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone für Erstellung und Ersatz der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz und allfällig erforderliche Netzverstärkung sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu tragen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe können die Kosten auch zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher aufgeteilt werden.

Art. 49 *Streitigkeiten*

¹ Die Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 50 *Netznutzungstarife*

¹ Für den Erlass von Massnahmen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 erster Satz Stromversorgungsgesetz ist der Regierungsrat zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Ausführungsgesetzgebung, Organisation und Vollzug

Art. 51 *Landrat*

¹ Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen der Delegationsvoraussetzungen seine Regelungsbefugnisse dem Regierungsrat übertragen.

Art. 52 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sowie der landrätlichen Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten.

Art. 53 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

VII E/1/1

Art. 54 *Vollzug durch die Gemeinden*

¹ Der Vollzug der Massnahmen bei Gebäuden und Anlagen ist Sache der Gemeinden und erfolgt soweit möglich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² Soweit nicht die Gemeinden zuständig erklärt werden, vollzieht der Kanton das Bundesgesetz über die Stromversorgung und das Bundesgesetz über die Energie in denjenigen Bereichen, die gemäss Bundesgesetz den Kantonen zum Vollzug zugewiesen werden.

Art. 55 *Übertragung von Vollzugsaufgaben; interkantonale Vereinbarungen*

¹ Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen an Vorhaben und für die Kontrolle der Einhaltung energierechtlicher Vorgaben Private beiziehen. Der Beizug von Privaten, deren Aufgabenerfüllung direkten Kontakt mit Gesuchstellern oder Inhabern von Gebäuden oder Anlagen bedingt, ist angemessen bekannt zu machen.

² Der Regierungsrat kann über die Aufgabenerfüllung im Vollzugsbereich gemäss Absatz 1 interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

Art. 56 * *Verfahrenskoordination*

¹ Die Verfahrenskoordination beim Erlass raumwirksamer Verfügungen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung.

Art. 57 *Vollstreckung*

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Rekurskommission gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes sowie von Verwaltungsbehörden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen und zu Geldzahlungen oder Sicherheitsleistung verpflichten, stehen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

7.2. Rechtsschutz

Art. 58

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 10 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 5 werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt; die Auflage wird im Amtsblatt ausgeschrieben. *

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Bewilligungsbehörde schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen. Sie wird dem Gesuchsteller unverzüglich mitgeteilt und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme angesetzt.

⁴ Bewilligungen gemäss Artikel 5 werden im Amtsblatt ausgeschrieben. *

⁵ Die Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, bestimmt sich nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz⁵⁾. *

⁶ Gegen Entscheide über Förderungsmassnahmen ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen des Regierungsrates mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens sowie Verfügungen betreffend die Rückforderung gewährter Zuwendungen. *

7.3. Weitere Bestimmungen

Art. 59 Auskunftspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug der Energiegesetzgebung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Den Behörden ist während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

³ Die Energiefondsverwaltung (Art. 37) stellt der kantonalen Steuerverwaltung jährlich eine Liste über die Empfänger von Fördermitteln aus dem Energiefonds zu.

Art. 60 Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können Gebühren erheben für die Erteilung von Bewilligungen, die Vornahme von Prüfungen und Kontrollen sowie für die Erbringung von besonderen Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

7.4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

⁵⁾ GS VII B/1/1

VII E/1/1

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Richter an den Busen höchstbetrag nicht gebunden.

³ Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Vorbehalten bleiben in jedem Fall Massnahmen des Verwaltungszwanges.

Art. 62 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Verpflichtung zur Erstellung von verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungen und von verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnungen nach Artikel 18 dieses Gesetzes gilt für Bauvorhaben, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.

Art. 63 *Gründungsvertrag NOK*

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, über Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zu entscheiden, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a. Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b. Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c. Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;
- d. Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;
- e. Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen;
- f. Änderungen von untergeordneter Bedeutung.

² Für übrige Änderungen ist der Landrat endgültig zuständig, insbesondere auch für eine allfällige Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages.

Art. 64 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Energiegesetz vom 3. Mai 1987 wird aufgehoben. Die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie dem Bundesrecht und dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

² Sämtliche Bestimmungen die bei Inkrafttreten im Widerspruch zu diesem oder zum Stromversorgungsgesetz stehen, gelten als aufgehoben.

Art. 65 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001⁶⁾

Dieser Erlass wurde per 1. Juli 2010 neu nummeriert. Die Änderungstabellen sind daher nicht vollständig. In der Gesetzessammlung stehen die alten Fassungen dieses Erlasses zur Verfügung.

⁶⁾ B des RR vom 21. November 2000

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.05.2010	01.07.2011	Art. 56	totalrevidiert	SBE XI/5 380
02.05.2010	01.07.2011	Art. 58 Abs. 2	geändert	SBE XI/5 380
02.05.2010	01.07.2011	Art. 58 Abs. 4	geändert	SBE XI/5 380
02.05.2010	01.07.2011	Art. 58 Abs. 5	geändert	SBE XI/5 380
02.05.2010	01.07.2011	Art. 58 Abs. 6	geändert	SBE XI/5 380

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 56	02.05.2010	01.07.2011	totalrevidiert	SBE XI/5 380
Art. 58 Abs. 2	02.05.2010	01.07.2011	geändert	SBE XI/5 380
Art. 58 Abs. 4	02.05.2010	01.07.2011	geändert	SBE XI/5 380
Art. 58 Abs. 5	02.05.2010	01.07.2011	geändert	SBE XI/5 380
Art. 58 Abs. 6	02.05.2010	01.07.2011	geändert	SBE XI/5 380